

## Gesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Notizen
	<b>Gesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket</b>	
	<p><i>Der Kantonsrats des Kantons Obwalden</i></p> <p>gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1)</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	<b>I.</b>	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	<b>II.</b>	
	<b>1. Der Erlass GDB <u>210.1</u> (Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:</b>	
<p><b>Art. 27</b> Stiftungen, Aufsichtsbehörde<sup>2)</sup></p> <p><sup>1</sup> Aufsichtsbehörde über die Stiftungen ist, je nach deren Bestimmung, der Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinde- oder der Regierungsrat. Hinsichtlich der kirchlichen Stiftungen bleibt das kantonale öffentliche Recht vorbehalten (87). Bei Kompetenzstreitigkeiten über Zuständigkeit der Aufsicht entscheidet der Regierungsrat oder, falls er selbst auf die Aufsicht Anspruch erhebt, das Obergericht.</p>		

<sup>1)</sup> GDB 101.0

<sup>2)</sup> Teilweise überholt durch Art. 1 der V über die berufliche Vorsorge vom 28. Juni 1984 (GDB 856.11)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Notizen
	<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Aufsicht über Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach dem Kanton oder mehreren Gemeinden angehören (Art. 84 ZGB) an die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde übertragen.</p>	
<p><b>Art. 29</b> Abänderung von Zweck und Organisation</p> <p><sup>1</sup> Abänderungen im Zwecke (86) oder in der Organisation (85) einer Stiftung, welche unter der Aufsicht einer Gemeinde steht, erfolgen durch Beschluss des Regierungsrates. Unterliegt die Stiftung der Aufsicht des Regierungsrates, so entscheidet über diese Abänderungen der Kantonsrat.</p> <p><sup>2</sup> Handelt es sich um kirchliche Stiftungen, so ist die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde erforderlich.</p>	<p><sup>1a</sup> Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ist bei Stiftungen unter ihrer Aufsicht zuständig für die Änderungen der Organisation und des Zwecks.</p>	
	<p><b>2. Der Erlass GDB 210.3 (Gesetz über die öffentliche Beurkundung [Beurkundungsgesetz] vom 30. November 1980) (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:</b></p>	
<p><b>Art. 2</b> Urkundspersonen</p> <p><sup>1</sup> Urkundspersonen im Sinne dieses Gesetzes sind die Notare sowie die Beglaubigungs- und Protestbeamten.</p> <p><sup>2</sup> Notare sind:</p> <p>a. der kantonale Amtsnotar und sein Stellvertreter;</p> <p>b. die freierwerbenden Notare;</p>	<p>a. <i>Aufgehoben</i></p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Notizen
<p>c. die vom Regierungsrat auf Antrag des Einwohnergemeinderates gewählten Gemeindenotare.</p> <p><sup>3</sup> Beglaubigungsbeamte sind:</p> <p>a. die Notare;</p> <p>b. die Beglaubigungsbeamten der Staatskanzlei;</p> <p>c. die Gemeindeschreiber und ihre Stellvertreter;</p> <p>d. die Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber;</p> <p>e. die Grundbuchverwalter und ihre Stellvertreter.</p> <p><sup>4</sup> Protestbeamte sind die Einwohnergemeindeschreiber und ihre Stellvertreter.</p>		
<p><b>Art. 4</b> Sachliche Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Der kantonale Amtsnotar und sein Stellvertreter sowie die freierwerbenden Notare sind zur Vornahme aller öffentlichen Beurkundungen und Beglaubigungen gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a bis e befugt.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindenotare sind zur Vornahme aller öffentlichen Beurkundungen und Beglaubigungen gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a bis e befugt, sofern diese in jener Gemeinde gelegene Grundstücke oder dort zivilrechtlich wohnhafte natürliche Personen betreffen; ausgenommen sind Beurkundungen von gesellschaftsrechtlichen Tatbeständen.</p> <p><sup>3</sup> Die Beglaubigungsbeamten sind zur Vornahme amtlicher Beglaubigungen gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. e befugt.</p> <p><sup>4</sup> Die Protestbeamten sind zur Aufnahme des Protestes beim Wechsel und Check gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. f befugt.</p>	<p><del>Der kantonale Amtsnotar und sein Stellvertreter sowie die</del> Die freierwerbenden Notare sind zur Vornahme aller öffentlichen Beurkundungen und Beglaubigungen gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a bis e befugt.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Notizen
	<p><b>3. Der Erlass GDB <u>419.11</u> (Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen [Stipendienverordnung] vom 16. April 2014) (Stand 1. August 2014) wird wie folgt geändert:</b></p>	
<p><b>Art. 13</b> Höhe der Beiträge</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt Höchst- und Mindestansätze für die Ausbildungsbeiträge sowie die Höhe der Ausbildungsbeiträge bei Teilzeitausbildungen in Ausführungsbestimmungen fest.</p> <p><sup>2</sup> Er regelt das Verhältnis von Stipendien zu Darlehen für die Erstausbildung auf der Tertiärstufe in Ausführungsbestimmungen. Vom berechneten Ausbildungsbeitrag dürfen höchstens 20 Prozent als Darlehen ausbezahlt werden.</p>	<p><sup>2</sup> Er regelt das Verhältnis von Stipendien zu Darlehen für die Erstausbildung auf der Tertiärstufe in Ausführungsbestimmungen. Vom berechneten Ausbildungsbeitrag dürfen höchstens <del>20</del><u>30</u> Prozent als Darlehen ausbezahlt werden.</p>	
	<p><b>4. Der Erlass GDB <u>641.41</u> (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</b></p>	
<p><b>Art. 55</b> Bezugsprovision bei Quellensteuern (Art. 209 StG)</p> <p><sup>1</sup> Bei Quellensteuern beträgt die Bezugsprovision an die Schuldner der steuerbaren Leistung zwei Prozent der geschuldeten Quellensteuer.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Abrechnungsfristen.</p>	<p><sup>1</sup> Bei Quellensteuern beträgt die Bezugsprovision an die Schuldner der steuerbaren Leistung <del>zwei</del><u>ein</u> Prozent der geschuldeten Quellensteuer.</p>	
<p><b>Art. 60</b> Mahnggebühren (Art. 249 StG)</p> <p><sup>1</sup> Die erste Mahnung erfolgt kostenlos. Für weitere Mahnungen sind den Steuerpflichtigen je Fr. 30.– als Mahnggebühr in Rechnung zu stellen.</p>	<p><sup>1</sup> Die erste Mahnung erfolgt kostenlos. Für weitere Mahnungen sind den Steuerpflichtigen je Fr. <del>30</del><u>40</u>.– als Mahnggebühr in Rechnung zu stellen.</p> <p><sup>2</sup> Für die Einleitung eines Betreibungsverfahrens ist eine Gebühr von Fr. 80.– zu bezahlen.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Notizen
	<p><b>5. Der Erlass GDB 643.1 (Allgemeines Gebührengesetz vom 21. April 2005) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</b></p>	
<p><b>Art. 17</b> Bezug</p> <p><sup>1</sup> Gebühren und Auslagen werden mit der Amtshandlung oder der Zusage der Benützung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und geleistet werden.</p> <p><sup>2</sup> Wird eine Rechnung ausgestellt, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Rechnung ein.</p> <p><sup>3</sup> Wird die Rechnung innert 30 Tagen nicht beglichen, so ist die gebührenpflichtige Person zu mahnen. Ab zweiter Mahnung werden Mahnkosten in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>4</sup> Werden Gebühren und Auslagen nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt, so erfolgt die Betreibung der säumigen gebührenpflichtigen Person.</p>	<p><sup>5</sup> Für die Einleitung eines Betreibungsverfahrens kann eine Gebühr erhoben werden.</p>	
	<p><b>6. Der Erlass GDB 643.11 (Verordnung zum Allgemeinen Gebührengesetz vom 21. April 2005) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</b></p>	
<p><b>Art. 3</b> Inkassogebühren</p> <p><sup>1</sup> Ab zweiter Mahnung werden Fr. 20.– bis Fr. 50.– Mahnkosten erhoben.</p>	<p><sup>2</sup> Für die Einleitung eines Betreibungsverfahrens ist eine Gebühr bis Fr. 150.– zu bezahlen.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Notizen
	<p><b>7. Der Erlass GDB <u>663.1</u> (Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 22. September 2004) (Stand 1. September 2011) wird wie folgt geändert:</b></p>	
<p><b>Art. 21</b> Verteilung des auszuschüttenden Reingewinns</p> <p><sup>1</sup> Der auszuschüttende Teil des Reingewinns fällt zur Hälfte dem Kanton und zur Hälfte den Einwohnergemeinden zu. Die Verteilung der den Einwohnergemeinden zufallenden Hälfte des Reingewinns erfolgt nach der Höhe des Dotationskapitals.</p>	<p><sup>1</sup> Der auszuschüttende Teil des Reingewinns <del>fällt zur Hälfte dem Kanton und zur Hälfte den Einwohnergemeinden zu. Die Verteilung der den Einwohnergemeinden zufallenden Hälfte des Reingewinns erfolgt nach</del> der Höhe des Dotationskapitals.</p>	
	<p><b>8. Der Erlass GDB <u>710.1</u> (Baugesetz vom 12. Juni 1994) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</b></p>	
<p><b>Art. 4</b> c. Regierungsrat</p> <p><sup>1</sup> Dem Regierungsrat obliegt die Aufsicht über die Raumplanung und das Bauen. Er ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a. den Erlass des kantonalen Richtplanes;</p> <p>b. den Erlass der kantonalen Nutzungs- und Schutzpläne;</p> <p>c. die Festlegung der massgebenden kantonalen Grundlagen, wie Inventare, Sachpläne und Konzepte;</p> <p>d. die Genehmigung der Ortsplanungen und der nach Art. 18 Abs. 9 und 10 dieses Gesetzes genehmigungsbedürftigen Quartierpläne;</p>	<p>d. die Genehmigung der Ortsplanungen und der nach Art. 18 Abs. 9 und 10 dieses Gesetzes genehmigungsbedürftigen Quartierpläne, <u>soweit Letztere nicht vom zuständigen Departement gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes genehmigt werden können;</u></p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Notizen
<p>e. den Erlass von Planungszonen im kantonalen Zuständigkeitsbereich und die Verlängerung kommunaler Planungszonen;</p> <p>f. die Genehmigung des gewerbmässigen Abbaus von Steinen und Erden;</p> <p>g. die Genehmigung von Ausnahmegewilligungen im Rahmen von Beschwerdeverfahren;</p> <p>h. den Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Vollzug von Art. 49 Abs. 1 und von Art. 64a dieses Gesetzes sowie von Art. 9 Abs. 3 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998<sup>3)</sup>;</p> <p>i. die Bewilligung von Kantonsbeiträgen nach Art. 49 Abs. 2 dieses Gesetzes im Rahmen des Staatsvoranschlags.</p>		
<p><b>Art. 5</b> d. Zuständiges Departement</p> <p><sup>1</sup> Soweit keine andere kantonale Vollzugsbehörde bestimmt ist, vollzieht das zuständige Departement die Aufgaben auf dem Gebiet des Planungs- und Baurechts. Es erteilt insbesondere die Ausnahmegewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen<sup>4)</sup> und genehmigt die von den Gemeinden erteilten genehmigungsbedürftigen baurechtlichen Ausnahmegewilligungen.</p>	<p><sup>1</sup> Soweit keine andere kantonale Vollzugsbehörde bestimmt ist, vollzieht das zuständige Departement die Aufgaben auf dem Gebiet des Planungs- und Baurechts. Es <del>erteilt</del> <u>erteilt</u> insbesondere <del>die Ausnahmegewilligungen zuständig für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen;</del> <u>die Ausnahmegewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen;</u> und genehmigt die von den Gemeinden erteilten genehmigungsbedürftigen baurechtlichen Ausnahmegewilligungen.</p> <p>a. die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen<sup>5)</sup>;</p>	

<sup>3)</sup> SR 730.0

<sup>4)</sup> Art. 24 ff. RPG, SR 700

<sup>5)</sup> Art. 24 ff. RPG, SR 700

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Notizen
	<p>b. die Genehmigung von Änderungen an vom Regierungsrat genehmigten Quartierplänen, sofern gegen diese Änderungen keine Beschwerden durch den Regierungsrat zu entscheiden sind;</p> <p>c. die Genehmigung der von den Gemeinden erteilten, genehmigungsbedürftigen baurechtlichen Ausnahmegewilligungen.</p>	
<p><b>Art. 18</b>  Quartierplan  a. Begriff und Aufgabe</p> <p><sup>1</sup> Quartierpläne regeln die Überbaubarkeit von Teilgebieten der Bauzonen in Ergänzung und Verfeinerung der Grundordnung. Sie können vom Gemeinderat oder vom Grundeigentümer aufgestellt werden.</p> <p><sup>2</sup> Quartierpläne bezwecken eine siedlungsgerechte, architektonisch und erschliessungsmässig gute, der baulichen und landschaftlichen Umgebung entsprechende Überbauung von zusammenhängenden Gebieten. Bei Wohnüberbauungen ist den Erfordernissen der Wohnhygiene und Wohnqualität in besonderem Mass Rechnung zu tragen.</p> <p><sup>3</sup> Quartierpläne können von den Vorschriften der Regelbauweise abweichen, wenn dadurch ein siedlungs- und landschaftsgestalterisch besseres sowie energieeffizienteres Ergebnis erzielt wird, die zonengemässe Nutzungsart eingehalten wird und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Gemeinden legen im Baureglement fest, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang von der Regelbauweise abgewichen werden darf.</p> <p><sup>4</sup> In Quartierplänen können zudem die baugesetzlichen Gebäudeabstände unterschritten werden, gegenüber Nachbargrundstücken jedoch nur unter Vorbehalt von Art. 23 Abs. 6 dieses Gesetzes.</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Notizen
<p><sup>5</sup> Quartierpläne können gemeinsame Anlagen für das Plangebiet vorsehen, wie Parkierungsanlagen, Energieerzeugungsanlagen, Spielplätze und Freizeiträume.</p> <p><sup>6</sup> In Quartierpläne können bereits überbaute Flächen einbezogen werden, wenn damit eine sinnvolle Verdichtung und Sanierung innerhalb der bestehenden Überbauung möglich wird und eine insgesamt gute Planung gewährleistet bleibt.</p> <p><sup>7</sup> Quartierpläne können die planerische Grundlage für die Durchführung der Grob- oder Feinerschliessung sowie einer Landumlegung bilden.</p> <p><sup>8</sup> Die Mindestfläche für einen Quartierplan, bei dem von der Regelbauweise abgewichen werden kann, ist im Baureglement festzulegen.</p> <p><sup>9</sup> Ein Quartierplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrates, wenn innerhalb des Quartierplanareals:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Gesamthöhe von 20.0 m überschritten wird;</li> <li>b. die traufseitige Fassadenhöhe von 15.0 m überschritten wird;</li> <li>c. mehr als vier Vollgeschosse vorgesehen sind;</li> <li>d. die Gebäudelänge von 36.0 m bei zwei- und mehrgeschossigen Bauten überschritten wird;</li> <li>e. Baulinien geändert werden.</li> </ul> <p><sup>10</sup> Für Quartierpläne in reinen Industriezonen besteht die Genehmigungspflicht nur, wenn die Gesamthöhe von 20.0 m überschritten wird.</p>	<p><sup>9</sup> Ein Quartierplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrates, und in Fällen gemäss Art. 5 Abs.1 Bst. b <u>dieses Gesetzes des zuständigen Departementes</u>, wenn innerhalb des Quartierplanareals:</p>	
	<p><b>9. Der Erlass GDB <u>710.11</u> (Verordnung zum Bau-</b></p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Notizen
	<p><b>gesetz vom 7. Juli 1994) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</b></p>	
<p><b>Art. 15</b> Änderungen</p> <p><sup>1</sup> Für Änderungen des Quartierplanes gelten sinngemäss die Verfahrensvorschriften gemäss Art. 11 und folgende dieser Verordnung.</p> <p><sup>2</sup> Wird nur ein Teilbereich des ursprünglichen Quartierplanareals von einer Änderung erfasst, so können die davon betroffenen Grundeigentümer die Planänderung dem Gemeinderat einreichen.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Für Die Genehmigung von Änderungen des Quartierplanes an vom Regierungsrat bereits genehmigten Quartierplänen, gegen welche keine Beschwerden erhoben wurden und durch den Regierungsrat zu entscheiden sind, erfolgt durch das zuständige Departement. Ansonsten gelten für Änderungen des Quartierplans sinngemäss die Verfahrensvorschriften gemäss Verfahrensvorschriftengemäss Art. 11 und folgende dieser Verordnung.</del></p>	
	<p><b>10. Der Erlass GDB 740.1 (Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung [Wasserbaugesetz] vom 31. Mai 2001) (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:</b></p>	
<p><b>Art. 46a</b> Abgaben für die Sondernutzung von öffentlichen Seeflächen</p> <p><sup>1</sup> Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Seeflächen für Anlagen für die Schifffahrt wird vom Bewilligungsinhaber oder von der Bewilligungsinhaberin je Quadratmeter eine jährliche Abgabe erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Angerechnet werden:</p> <p>a. bei bebauten Flächen die konkret verbaute Fläche;</p> <p>b. bei Standflächen für Boote die maximale Fläche, für welche die Anlage als Bootsplatz geeignet ist;</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Notizen
<p>c. bei Bojenplätzen eine Fläche von 30 m<sup>2</sup>.</p> <p><sup>3</sup> Als gedeckte Fläche gilt die Grösse des Dachs.</p> <p><sup>4</sup> Die Abgaben betragen je nach See (bebaute Fläche und Standfläche in Fr./m<sup>2</sup>):</p> <p><i>Tabelle</i></p> <p><sup>5</sup> Von der Abgabepflicht sind Anlagen ausgenommen, die kostenlos dem Gemeingebrauch dienen oder die öffentlichen Zwecken dienen und der Allgemeinheit zugänglich sind, wie Landestege für Kursschiffe und Flosse.</p>	<p><i>Tabelle geändert</i></p>	
	<p><b>11. Der Erlass GDB 810.12 (Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen vom 11. März 2010) (Stand 1. Februar 2013) wird wie folgt geändert:</b></p>	
<p><b>Art. 2</b> Aufgaben a. Themenbereiche</p> <p><sup>1</sup> In der Fachstelle für Gesellschaftsfragen sind insbesondere folgende Themenbereiche zusammengefasst:</p> <p>a. Familienförderung;</p> <p>b. Kinder- und Jugendförderung;</p> <p>c. Gesundheitsförderung;</p> <p>d. Integration;</p> <p>e. Gleichstellung von Frau und Mann.</p>	<p>b. <i>Aufgehoben</i></p> <p>e. <i>Aufgehoben</i></p>	
	<p><b>12. Der Erlass GDB 853.2 (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 25. Oktober 2007)</b></p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Notizen
	(Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:	
<p><b>Art. 8</b> Verwaltungskosten</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton trägt die aus der Durchführung des ELG entstehenden Verwaltungskosten nach Abzug der Beiträge des Bundes nach Art. 24 ELG.</p>	<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt auf Antrag der Ausgleichskasse die Höhe der Verwaltungskosten fest.</p>	
	<b>13. Der Erlass GDB 870.1 (Sozialhilfegesetz vom 23. Oktober 1983) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</b>	
<p><b>Art. 8</b> b. des Bürgerortes</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde des Bürgerortes ist für die wirtschaftliche Hilfe zuständig an:</p> <p>a. Bürger mit Wohnsitz in einem andern Kanton;</p> <p>b. Bürger im Ausland;</p> <p>c. Bürger, die keinen Unterstützungswohnsitz zu begründen vermögen und für die kein anderer Kostenträger zuständig ist.</p> <p><sup>2</sup> Bei mehreren Gemeindebürgerrechten gilt sinngemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger<sup>6)</sup>.</p>	<p>a. <i>Aufgehoben</i></p>	
<p><b>Art. 19</b> b. bei Wohnsitzwechsel</p>	<b>Art. 19</b> <i>Aufgehoben</i>	

<sup>6)</sup> SR 851.1

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Notizen
<p><sup>1</sup> Begründet der Hilfeempfänger innerhalb des Kantons einen neuen Unterstützungswohnsitz, so geht die Zahlungspflicht nach einer einjährigen Wohnsitzdauer auf die Einwohnergemeinde des neuen Unterstützungswohnsitzes über.</p>		
<p><b>Art. 25</b> Einsprache der ersatzpflichtigen Einwohnergemeinden</p> <p><sup>1</sup> Wenn eine Einwohnergemeinde den Anspruch auf Kostenersatz oder Richtigstellung oder die Abrechnungen nicht anerkennt, muss sie innert 30 Tagen bei der fordernden Einwohnergemeinde unter Angabe der Gründe Einsprache erheben.</p> <p><sup>2</sup> Die Einsprachefrist beginnt mit der Zustellung der Unterstützungsanzeige, der Abrechnung oder des Begehrens auf Richtigstellung.</p> <p><sup>3</sup> Anerkennt die fordernde Einwohnergemeinde die Einsprache nicht und wird diese nicht zurückgezogen, so kann sie gestützt auf Art. 62 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation<sup>7)</sup> beim Verwaltungsgericht Klage einreichen.</p>	<p><b>Art. 25 Aufgehoben</b></p>	
	<p><b>14. Der Erlass GDB 870.7 (Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. November 2007) (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:</b></p>	
<p><b>Art. 3</b> b. des Kantons</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung, indem er die Hälfte der Kosten der Gemeindebeiträge übernimmt.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung, indem er <del>die Hälfte</del> <u>40 Prozent</u> der Kosten der Gemeindebeiträge übernimmt.</p>	
	<p><b>15. Der Erlass GDB 874.1 (Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 6. Dezember 2012) (Stand</b></p>	

<sup>7)</sup> GDB 134.1

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Notizen
	<b>1. Februar 2013) wird wie folgt geändert:</b>	
<p><b>Art. 5</b> Subsidiarität</p> <p><sup>1</sup> Die Kinder- und Jugendförderung des Kantons und der Gemeinden erfolgt subsidiär. Sie tritt da ein, wo es zur Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen einer besonderen Unterstützung und Förderung bedarf.</p>	<p><sup>1</sup> Die Kinder- und Jugendförderung <del>des Kantons und</del> der Gemeinden erfolgt subsidiär. Sie tritt da ein, wo es zur Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen einer besonderen Unterstützung und Förderung bedarf.</p>	
<p><b>Art. 6</b> Zusammenarbeit</p> <p><sup>1</sup> Alle Beteiligten in der Kinder- und Jugendförderung, insbesondere die Erziehungsberechtigten, der Kanton, die Gemeinden und andere Trägerschaften, arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten aktiv zusammen. Sie orientieren sich am Wohl der Kinder und Jugendlichen und berücksichtigen deren Meinung entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.</p>	<p><sup>1</sup> Alle Beteiligten in der Kinder- und Jugendförderung, insbesondere die Erziehungsberechtigten, <del>der Kanton,</del> die Gemeinden und andere Trägerschaften, <del>u</del> arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten aktiv zusammen. Sie orientieren sich am Wohl der Kinder und Jugendlichen und berücksichtigen deren Meinung entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.</p>	
<p><b>Art. 8</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die öffentliche Kinder- und Jugendförderung ist grundsätzlich eine Verbundaufgabe des Kantons und der Gemeinden.</p>	<p><sup>1</sup> Die öffentliche Kinder- und Jugendförderung ist grundsätzlich eine <del>Verbundaufgabe des Kantons und</del> <u>Aufgabe</u> der Gemeinden.</p>	
<p><b>Art. 9</b> Kanton</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton unterstützt und begleitet die Kinder- und Jugendförderung der Gemeinden, indem er insbesondere:</p> <p>a. einen kantonalen Jugendbeauftragten oder eine kantonale Jugendbeauftragte einsetzt;</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton unterstützt und begleitet die Kinder- und Jugendförderung der Gemeinden, indem er <del>insbesondere</del> <u>eine Beratungsstelle für die individuelle Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten führt.</u></p> <p>a. <i>Aufgehoben</i></p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Notizen
<p>b. eine Beratungsstelle für die individuelle Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten führt.</p>	<p>b. <i>Aufgehoben</i></p>	
<p><b>Art. 10</b> Sicherheits- und Justizdepartement</p> <p><sup>1</sup> Das Sicherheits- und Justizdepartement ist zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit die Gesetzgebung keine andere Zuständigkeit vorsieht und nicht die Gemeinden für den Vollzug verantwortlich sind.</p>	<p><b>Art. 10</b> <i>Aufgehoben</i></p>	
<p><b>Art. 13</b> Projekte, Angebote, Veranstaltungen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden fördern Projekte, Angebote und Veranstaltungen von und mit Kindern und Jugendlichen sowie für Kinder und Jugendliche. Sie können dabei auch mit anderen Trägerschaften zusammenarbeiten.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Initiierung und Entwicklung von Projekten, Angeboten und Veranstaltungen zu aktuellen Themen in der Kinder- und Jugendförderung;</p> <p>b. die gemeindeübergreifende Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden;</p> <p>c. die Beratung und Unterstützung von Gemeinden bei der kommunalen Umsetzung.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinden sind insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Initiierung und Umsetzung von Projekten, Angeboten und Veranstaltungen in ihrer Gemeinde;</p> <p>b. die Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Umsetzung in ihrer Gemeinde.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Der Kanton und die</del> <u>Die</u> Gemeinden fördern Projekte, Angebote und Veranstaltungen von und mit Kindern und Jugendlichen sowie für Kinder und Jugendliche. Sie können dabei auch mit anderen Trägerschaften zusammenarbeiten.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben</i></p> <p><sup>3</sup> <del>Die Gemeinden</del> <u>Sie</u> sind insbesondere zuständig für:</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Notizen
<p><b>Art. 14</b> Allgemeine Beratung und Unterstützung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden fördern die Information und das Wissen über ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Beratung von kantonalen und kommunalen Behörden sowie anderen Trägerschaften;</p> <p>b. die Beratung und Unterstützung der Gemeinden bei der Entwicklung und Umsetzung von Jugendleitbildern, Handlungskonzepten und Evaluationen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinden sind insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Beratung von Kindern und Jugendlichen und anderen Trägerschaften in Fragen der Kinder- und Jugendförderung;</p> <p>b. die Erarbeitung, den Erlass und die Umsetzung von Jugendleitbildern und Jugendkonzepten.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Der Kanton und die</del>Die Gemeinden fördern die Information und das Wissen über ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben</i></p> <p><sup>3</sup> <del>Die Gemeinden</del>Sie sind insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Beratung von <u>kommunalen Behörden</u>, von Kindern und Jugendlichen und anderen Trägerschaften in Fragen der Kinder- und Jugendförderung;</p>	
<p><b>Art. 15</b> Koordination</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden ergreifen geeignete Massnahmen, um die verschiedenen Beteiligten, insbesondere andere Trägerschaften und engagierte Personen, in der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen untereinander zu vernetzen und ihre Aktivitäten zu koordinieren.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton ist zuständig für die Koordination der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zwischen den Gemeinden sowie die Koordination der Aktivitäten auf kantonaler Ebene.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Der Kanton und die</del>Die Gemeinden ergreifen geeignete Massnahmen, um die verschiedenen Beteiligten, insbesondere andere Trägerschaften und engagierte Personen, in der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen untereinander zu vernetzen und ihre Aktivitäten zu koordinieren.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben</i></p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Notizen
<p><sup>3</sup> Die Gemeinden sind zuständig für die Koordination der Aktivitäten auf kommunaler Ebene.</p>	<p><sup>3</sup> Die Gemeinden <del>sind zuständig für die Koordination</del> <u>der koordinieren ihre</u> Aktivitäten auf kommunaler Ebene.</p>	
<p><b>Art. 16</b> Mitwirkung</p> <p><sup>1</sup> Kinder und Jugendliche sind in der Kinder- und Jugendförderung zu Beteiligten zu machen. Der Kanton und die Gemeinden fördern die Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen bei Prozessen und Entscheiden, von welchen sie betroffen sind.</p> <p><sup>2</sup> Kinder und Jugendliche übernehmen dabei im Rahmen ihres Alters und ihrer Reife Eigenverantwortung und Eigeninitiative.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton ist zuständig für die Förderung der Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen auf kantonaler Ebene.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinden sind zuständig für die Förderung der Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene.</p>	<p><sup>1</sup> Kinder und Jugendliche sind in der Kinder- und Jugendförderung zu Beteiligten zu machen. <del>Der Kanton und die</del> <u>Die</u> Gemeinden fördern die Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen bei Prozessen und Entscheiden, von welchen sie betroffen sind.</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben</i></p>	
<p><b>Art. 17</b> Infrastruktur a. regionale Infrastruktur</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton stellt Jugendlichen, welche die Volksschulstufe abgeschlossen haben (in der Regel ab dem 16. Altersjahr bis zum vollendeten 25. Altersjahr) regionale Infrastrukturen als Begegnungsstätten und für die Durchführung von Aktivitäten und Veranstaltungen zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Das Sicherheits- und Justizdepartement schliesst für die Führung oder den Betrieb von regionalen Infrastrukturen mit den entsprechenden Trägerschaften einen Leistungsauftrag ab.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Der Kanton stellt</del> <u>Die Gemeinden stellen</u> Jugendlichen, welche die Volksschulstufe abgeschlossen haben (in der Regel ab dem 16. Altersjahr bis zum vollendeten 25. Altersjahr) regionale Infrastrukturen als Begegnungsstätten und für die Durchführung von Aktivitäten und Veranstaltungen zur Verfügung. <u>Der Kanton kann finanzielle Beiträge gewähren.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Das Sicherheits- und Justizdepartement schliesst</del> <u>Sie schliessen</u> für die Führung oder den Betrieb von regionalen Infrastrukturen mit den entsprechenden Trägerschaften einen Leistungsauftrag ab.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Notizen
<p><b>Art. 19</b> Beiträge</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die auserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch die Gewährung von einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton unterstützt Vereine und Jugendorganisationen sowie Projekte, Angebote und Veranstaltungen, die Kindern und Jugendlichen aus allen Gemeinden offenstehen. Die Gewährung von Beiträgen durch den Kanton wird durch das Sicherheits- und Justizdepartement unter den Departementen koordiniert.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinden unterstützen Vereine und Jugendorganisationen sowie die Umsetzung von Projekten, Angeboten und Veranstaltungen in ihrer Gemeinde.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Der Kanton und die</del> Die Gemeinden unterstützen die auserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch die Gewährung von einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben</i></p>	
<p><b>Art. 20</b> Kanton und Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden finanzieren im Rahmen ihrer Budgets und ihrer Finanzbefugnisse die ihnen von diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton trägt insbesondere die Kosten für:</p> <p>a. den kantonalen Jugendbeauftragten oder die kantonale Jugendbeauftragte gemäss Art. 9 Bst. a dieses Gesetzes;</p> <p>b. die individuelle Beratung gemäss Art. 9 Bst. b dieses Gesetzes;</p> <p>c. Projekte, Angebote und Veranstaltungen gemäss Art. 13 Abs. 2 dieses Gesetzes;</p>	<p>a. <i>Aufgehoben</i></p> <p>b. die individuelle Beratung gemäss Art. 9 <del>Bst. b</del> dieses Gesetzes;</p> <p>c. <i>Aufgehoben</i></p>	



Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Notizen
<p>a. stellt den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung sowie des bäuerlichen Boden- und Pachtrechts durch Programmvereinbarungen mit dem Bund gemäss Art. 97a LwG und Art. 27a des Staatsverwaltungsgesetzes<sup>8)</sup>, durch Leistungsaufträge sowie die Aufsicht sicher;</p> <p>b. wählt die Landwirtschaftskommission (Art. 6 dieses Gesetzes);</p> <p>c. legt die Voraussetzungen zur Gewährung von Beiträgen für besonders umweltfreundliche und nachhaltige Bewirtschaftungsformen, Anlagen und Einrichtungen fest (Art. 9 Abs. 1 dieses Gesetzes);</p> <p>d. legt die Voraussetzungen zur Gewährung von Beiträgen für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen fest (Art. 9 Abs. 2 dieses Gesetzes);</p> <p>e. legt die Bedingungen und Auflagen zur Förderung der Tierzucht, des Viehabsatzes und der Arbeitsteilung in der Tierhaltung fest (Art. 10 dieses Gesetzes);</p> <p>f. legt aufgrund der regionalen Besonderheiten die Abgeltungskriterien zur Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen sowie den Anteil der kantonalen Leistung fest (Art. 11 Abs. 1 dieses Gesetzes);</p> <p>g. erlässt Vorschriften und Massnahmen über den Pflanzenschutz (Art. 11 Abs. 2 dieses Gesetzes);</p> <p>h. bestimmt weitere Massnahmen zur Qualitätsverbesserung (Art. 13 Abs. 2 dieses Gesetzes);</p> <p>i. legt die Voraussetzungen zur Gewährung von einmaligen Innovationsbeiträgen zur Absatzförderung fest (Art. 14 Abs. 2 dieses Gesetzes);</p>	<p>e. legt die Bedingungen und Auflagen zur Förderung der Tierzucht, des Viehabsatzes und der Arbeitsteilung in der Tierhaltung fest (Art. 10 dieses Gesetzes);</p>	

<sup>8)</sup> GDB [130.1](#)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Notizen
<p>k. bestimmt Auflagen und Bedingungen bei der Gewährung von Betriebshilfen (Art. 16 dieses Gesetzes) und von Investitionshilfen (Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 dieses Gesetzes) und legt den Anteil der kantonalen Leistung (Art. 18 dieses Gesetzes) sowie Mindestbeiträge fest (Art. 19 dieses Gesetzes);</p> <p>l. bestimmt Auflagen und Bedingungen bei der Gewährung von kantonalen Beiträgen an Strukturverbesserungsmassnahmen (Art. 17 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes), insbesondere legt er die Beitragskriterien und die Höhe der Beiträge fest und regelt die Folgen der Zweckentfremdung sowie die Rückerstattung der Beiträge bei Nichteinhalten der Bestimmungen;</p> <p>m. regelt das Verfahren betreffend die Duldungspflicht zur Bewirtschaftung von Brachland gemäss Art. 71 LwG und betreffend die vertraglichen Landumlegungen nach Art. 101 Abs. 4 LwG;</p> <p>n. legt die Bedingungen für die Definition eines landwirtschaftlichen Gewerbes nach Art. 5 Bst. a und Art. 7 BGG, für die Selbstbewirtschaftung nach Art. 9 BGG sowie für die Zerstückelung nach Art. 60 BGG fest;</p> <p>o. regelt die Anwendung von Art. 5 Bst. b BGG und Art. 3 LPG für Pacht, Anteils- und Nutzungsrechte und legt den ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich bei der Zupacht von Grundstücken nach Art. 33 Abs. 1 LPG und beim Erwerb von Grundstücken nach Art. 63 Abs. 1 Bst. d BGG fest;</p> <p>p. ist Beschwerdeinstanz nach Art. 88 Abs. 1 BGG.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Vollzugsaufgaben dieses Gesetzes durch Vereinbarung an Dritte übertragen.</p>	<p>l. bestimmt Auflagen und Bedingungen bei der Gewährung von kantonalen Beiträgen an Strukturverbesserungsmassnahmen (Art. 17 Abs. <del>2</del> <u>und 3</u> dieses Gesetzes), insbesondere legt er die Beitragskriterien und die Höhe der Beiträge fest und regelt die Folgen der Zweckentfremdung sowie die Rückerstattung der Beiträge bei Nichteinhalten der Bestimmungen;</p>	
<p><b>Art. 4</b> Volkswirtschaftsdepartement</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Notizen
<p><sup>1</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement:</p> <p>a. überwacht den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung und des bäuerlichen Boden- und Pachtrechts des Bundes sowie dieses Gesetzes;</p> <p>b. setzt im Rahmen des Staatsvoranschlags und der frei bestimmbaren Ausgaben nach der Finanzhaushaltsverordnung<sup>9)</sup> die Beiträge an besonders umweltfreundliche und nachhaltige Bewirtschaftungsformen, für regionale Projekte für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Art. 9 dieses Gesetzes), die Beiträge zur Förderung der Tierzucht, des Viehabsatzes und der Arbeitsteilung in der Tierhaltung (Art. 10 dieses Gesetzes), die Beiträge zur Qualitätsförderung (Art. 13 dieses Gesetzes), die Beiträge zur Absatzförderung (Art. 14 dieses Gesetzes), die Bewirtschaftungsbeiträge (Art. 15 dieses Gesetzes) und die Kantonsbeiträge für Strukturverbesserungsmassnahmen (Art. 17 und 18 dieses Gesetzes) im Einzelfall fest;</p> <p>c. ordnet die Massnahmen bei Zweckentfremdung von mit kantonalen Beiträgen unterstützten Strukturverbesserungsmassnahmen an (Art. 3 Abs. 1 Bst. I dieses Gesetzes);</p> <p>d. ist Aufsichtsbehörde nach Art. 83 Abs. 3 BGG;</p> <p>e. vertritt den Kanton in den interkantonalen Institutionen der Landwirtschaft sowie des bäuerlichen Boden- und Pachtrechts.</p> <p><sup>2</sup> Es kann im Rahmen des Staatsvoranschlags Dritte zur Mitwirkung beim Vollzug dieses Gesetzes beiziehen.</p>	<p>b. setzt im Rahmen des Staatsvoranschlags und der frei bestimmbaren Ausgaben nach der Finanzhaushaltsverordnung<sup>10)</sup> die Beiträge an besonders umweltfreundliche und nachhaltige Bewirtschaftungsformen, für regionale Projekte für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Art. 9 dieses Gesetzes), die Beiträge zur Förderung der <del>Tierzucht, des Viehabsatzes und der</del> Arbeitsteilung in der Tierhaltung (Art. 10 dieses Gesetzes), die Beiträge zur Qualitätsförderung (Art. 13 dieses Gesetzes), die Beiträge zur Absatzförderung (Art. 14 dieses Gesetzes), die Bewirtschaftungsbeiträge (Art. 15 dieses Gesetzes) und die Kantonsbeiträge für Strukturverbesserungsmassnahmen (Art. 17 und 18 dieses Gesetzes) im Einzelfall fest;</p>	
<p><b>Art. 10</b> Tiere</p>		

<sup>9)</sup> GDB [610.11](#)

<sup>10)</sup> GDB [610.11](#)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Notizen
<p><sup>1</sup> Der Kanton kann die Förderung der Tierzucht sowie des Viehabsatzes und der Arbeitsteilung in der Tierhaltung mit Beiträgen unterstützen.</p>	<p><del><sup>1</sup> Der Kanton kann die Förderung der Tierzucht sowie des Viehabsatzes und der Arbeitsteilung in der Tierhaltung mit Beiträgen unterstützen.</del></p>	
<p><b>Art. 17</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton fördert Strukturverbesserungsmassnahmen im Sinne des Bundesrechts.</p> <p><sup>2</sup> Er kann eigenständig den Ersatzbau und die Sanierung von landwirtschaftlichen Betriebsleiterwohnungen im Berggebiet mit Beiträgen unterstützen.</p> <p><sup>3</sup> Er kann eigenständig weitere Strukturverbesserungsmassnahmen in der Landwirtschaft unterstützen.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben</i></p>	
<p><b>Art. 27</b> Übergangsrecht</p> <p><sup>1</sup> Die bei der Bodenrechtskommission hängigen Verfahren gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zur abschliessenden Behandlung in die Zuständigkeit des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt über.</p> <p><sup>2</sup> Rückerstattete Strukturverbesserungsbeiträge sind nach Abzug des Bundesanteils entsprechend ihrer Beteiligung am Beitrag zwischen dem Kanton und der Einwohnergemeinde aufzuteilen.</p> <p><sup>3</sup> In Bezug auf Beiträge, die nach der Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 18. April 2002<sup>1)</sup> entrichtet wurden, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung weiter.</p>		

<sup>1)</sup> OGS 2002, 9

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Notizen
	<p><sup>4</sup> Die Ausrichtung von Beiträgen an den Ersatzbau und die Sanierung von landwirtschaftlichen Betriebsleiterwohnungen im Berggebiet gemäss bisherigem Recht<sup>12)</sup> erfolgt längstens bis am 31. Juli 2019 und nur im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel.</p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p>	
	<p>Die Änderungen des Sozialhilfegesetzes treten am 8. April 2017 in Kraft, im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 2017 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	
	<p>Samen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Die Ratssekretärin:</p>	

<sup>12)</sup> Art. 17 Abs. 2 dieses Gesetzes, Fassung in Kraft bis 31. Dezember 2016